

Wahlordnung für die Wahl zum Ausschuss für Integration und Migration der Stadt Kerpen vom 15.09.2009, wirksam seit 01.10.2009

Die Stadt Kerpen richtet zur fachlichen Mitwirkung zugewanderter Menschen an den kommunalen Willensbildungsprozessen einen Integrationsausschuss nach Maßgabe dieser Wahlordnung ein.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380) sowie auf Grundlage des § 27 GO. NRW hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 15.09.2009 daher die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich / Zuständigkeit

- (1) Das Wahlgebiet umfasst das Stadtgebiet Kerpen.

Für die Stadtteile Kerpen/Mödrath/Langenich, Sindorf, Horrem/Neu-Bottenbroich, Buir/Blatzheim/Manheim sowie Törnich/Balkhausen/Brüggen wird je ein Stimmbezirk gebildet.

- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister als Wahlleiterin / Wahlleiter.

§ 2 Wahlgane

Wahlgane sind

- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister als Wahlleiterin / Wahlleiter,
- der für diese Wahl gebildete Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der jeweilige Wahlvorsteher und der Wahlvorstand,
- für die Stadt Kerpen der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin / dem Wahlleiter (im Folgenden: **Wahlleitung** genannt) als Vorsitzende/n und 6 Beisitzer/innen, die der Rat der Stadt Kerpen wählt.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dessen Stellvertreter/in und sechs Beisitzer/innen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben den Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind

1. Ausländerinnen und Ausländer
2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht später als fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben wurde, also im Zeitraum zwischen dem 07.02.2005 und dem 06.02.2010.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
 3. mindestens sei dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Kerpen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben.
- (2) Der Besitz eines Aufenthaltstitels in Form einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthaltserlaubnis-EU sowie einer Freizügigkeitsbescheinigung gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes. § 101 des Aufenthaltsgesetzes gilt entsprechend; wahlberechtigt sind demzufolge auch Personen mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs.2 Nrn. 2 und 3 keine Anwendung findet,
2. die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind,
3. die im Besitz einer Duldung sind.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kerpen.

§ 8 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird der Rat der Stadt Kerpen spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgelegt und durch die Wahlleitung bekannt gemacht.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung fordert spätestens am 120. Tage vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch vereinfachte Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jeder

Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden, die nicht Wahlbewerber/in sind.

- (2) Als Wahlbewerberin / Wahlbewerber kann jede / jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin / jeder Bürger der Stadt Kerpen benannt werden, sofern sie / er eine entsprechende Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt (§ 15 Abs. 2 KWahlG) und die Benennung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss in lateinischer Schrift Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin / Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin / des ersten Bewerbers an Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede / jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer / seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnenden müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Die Vorschläge von im Rat vertretenen Parteien bedürfen der Unterstützungsunterschriften nicht.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden. Diese prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen vereinfacht bekannt gemacht. Statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das Geburtsjahr der Bewerberin / des Bewerbers anzugeben.

§ 10 Stimmzettel

Die Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerberinnen / Bewerber aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen bei der Wahlleitung auf dem Stimmzettel.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlberechtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
- (3) Nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigte Deutsche sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 12. Tag vor der Wahl bei der Wahlleitung zu stellen. Er muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden bis zum 23. Tag vor der Wahl vereinfacht bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei der Wahlleitung einlegen.
- (7) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Wahlleitung endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus. Die Wahlleitung hat bis zum 10. Tage vor der Wahl ihre Entscheidung über den Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses zuzustellen.
- (8) Das Wählerverzeichnis wird am 2. Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, abgeschlossen.

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist.
- (2) Jede Wählerin / jeder Wähler hat eine Stimme, die sie/er in ihrem/seinem Stimmbezirk oder per Briefwahl abgeben kann.
- (3) Auf Verlangen haben sich Wählerinnen und Wähler gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.

§ 13 Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl hat die Wählerin bzw. der Wähler der Wahlleitung in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren / seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren / seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr beim Wahlbüro eingeht.
- (2) Auf dem Wahlschein hat die Wählerin bzw. der Wähler oder die Hilfsperson (§ 25 Abs. 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes) der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin bzw. des

Wählers gekennzeichnet worden ist. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Prüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleitung unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleitung in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

- (2) Die Wahlleitung macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber und deren persönliche Vertreterinnen bzw. Vertreter durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 15 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Rat der Stadt Kerpen über den Einspruch.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten sowie von allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist unverzüglich zu treffen.

§ 16 Anwendung des Kommunalwahlgesetzes

Für die Wahl zum Integrationsausschuss nach § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 17 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 18 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Kerpen, den 15.09.2009

Marlies Sieburg
Bürgermeisterin